

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.05.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.05.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

### **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

### **D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

### **E. Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

<sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in einem romanistischen Fach, einem geisteswissenschaftlichen Fach mit romanistischem Fachbezug, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Arts (M. A.) Romanische Literaturwissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Romanische Literaturwissenschaft. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches Romanische Literaturwissenschaft kritisch auseinanderzusetzen, und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. <sup>2</sup>Der Studiengang befähigt zur Theorie- und Methodenreflektion, öffnet den Blick auf literarische und kulturelle Verbindungslinien innerhalb und außerhalb der Romania und fördert die selbst-reflexive Auseinandersetzung mit Phänomenen kultureller Fremdheit und interkultureller Kommunikation. <sup>3</sup>Folgende Profilbildungen sind möglich:

1. Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft unter Einbeziehung von mindestens zwei romanischen Literaturen und Kulturen aus dem Bereich

der französischsprachigen, spanischsprachigen, italienischsprachigen und portugiesischsprachigen Literaturen und Kulturen;

2. Studienprofil Frankreich- und Frankophonestudien unter Konzentration auf den Bereich der französischsprachigen Literaturen und Kulturen bei interdisziplinärer Vernetzung der Studieninhalte mit Nachbardisziplinen;
3. Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien unter Konzentration auf den Bereich der Literaturen und Kulturen in Spanien, Hispanoamerika und Brasilien bei interdisziplinärer Vernetzung der Studieninhalte mit Nachbardisziplinen.

<sup>4</sup>Näheres zu den Studienprofilen regelt das Modulhandbuch.

(3) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung zur Modulprüfung des Moduls RLW\_MA\_LKT sind Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen nachzuweisen, davon eine auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), die zweite auf Niveau B2 GER. <sup>2</sup>Im Fall des Studienprofils Frankreich- und Frankophonestudien müssen Französischkenntnisse auf Niveau C1 GER nachgewiesen werden, im Fall des Studienprofils Spanien- und Lateinamerikastudien müssen Spanischkenntnisse auf Niveau C1 GER nachgewiesen werden. <sup>3</sup>In den beiden letztgenannten Fällen kann die zweite romanische Sprache durch Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form eines Nachweises vom Typ „Lateinkenntnisse für Romanisten“ ersetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

#### § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

#### § 5 Aufbau des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 4 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang mit Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft (siehe Satz 3)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RLW_MA_LKT	P	Literatur- und Kulturtheorie	K + PF	9
1	RLW_MA_LW	P	Literaturwissenschaft	H	12
1	RLW_MA_SP	P	Sprachpraxis	K	6
2	RLW_MA_KW	P	Kulturwissenschaft	H	12
2	RLW_MA_PRA 1	P	Praxis- und Projektstudien	Bericht	15
2-3	RLW_MA_LKW	P	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	H	12
<b>Wahlpflichtbereich</b>					
3	RLW_MA_WP1	WP	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	H	12
3	RLW_MA_WP2	WP	Kommunikation und Medien	H	12
3	RLW_MA_WP3	WP	Sprachwissenschaft	H	12

3	RLW_MA_WP4	WP	Literaturwissenschaft anderer Philologien	H	12
Bereich Abschlussmodul					
4	RLW_MA_AB	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Tabelle B: Studiengang mit Studienprofil Frankreich- und Frankophoniestudien (siehe Satz 4)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RLW_MA_LKT	P	Literatur- und Kulturtheorie	K + PF	9
1	RLW_MA_LW	P	Literaturwissenschaft	H	12
1	RLW_MA_SP	P	Sprachpraxis	K	6
2	RLW_MA_KW	P	Kulturwissenschaft	H	12
2	RLW_MA_PRA 1	P	Praxis- und Projektstudien	Bericht	15
2-3	RLW_MA_LKW	P	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	H	12
Wahlpflichtbereich					
3	RLW_MA_WP1	WP	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	H	12
3	RLW_MA_WP2	WP	Kommunikation und Medien	H	12
3	RLW_MA_WP3	WP	Sprachwissenschaft	H	12
Bereich Abschlussmodul					
4	RLW_MA_AB	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Tabelle C: Studiengang mit Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien (siehe Satz 5)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RLW_MA_LKT	P	Literatur- und Kulturtheorie	K + PF	9
1	RLW_MA_LW	P	Literaturwissenschaft	H	12
1	RLW_MA_SP	P	Sprachpraxis	K	6
2	RLW_MA_KW	P	Kulturwissenschaft	H	12
2	RLW_MA_PRA 1	P	Praxis- und Projektstudien	Bericht	15
2-3	RLW_MA_LKW	P	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	H	12
Wahlpflichtbereich					
3	RLW_MA_WP1	WP	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	H	12
3	RLW_MA_WP2	WP	Kommunikation und Medien	H	12
3	RLW_MA_WP3	WP	Sprachwissenschaft	H	12

Bereich Abschlussmodul					
4	RLW_MA_AB	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Tabelle D: Studiengang mit Profillinie Digital Humanities (siehe Satz 6)

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	RLW_MA_LKT	P	Literatur- und Kulturtheorie	K + PF	9
1	RLW_MA_LW	P	Literaturwissenschaft	H	12
2	RLW_MA_SP	P	Sprachpraxis	K	6
2	RLW_MA_KW	P	Kulturwissenschaft	H	12
3	RLW_MA_PRA 2	P	Praxisstudien	Bericht	9
3	RLW_MA_LKW	P	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	H	12
Profillinie Digital Humanities					
1	MA-DiHu-01	P	Grundlagen der Digital Humanities	K	9
2	MA-DiHu-02.1	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	H o. D o. K	12
2	MA-DiHu-02.2	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	H o. D o. K	12
2	MA-DiHu-02.3	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	H o. D o. K	12
3-4	MA-DiHu-03	P	Praxis der Digital Humanities	H o. D + A	9
Bereich Abschlussmodul					
3-4	RLW_MA_AB	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, D = Dokumentation, A = Computeranwendung.

<sup>2</sup>Der Studiengang ist entweder in einem von drei Studienprofilen (Tabellen A, B oder C; § 3 Abs. 2 Satz 3) oder mit der Profillinie Digital Humanities (Tabelle D) zu absolvieren. <sup>3</sup>Wird der Studiengang nach Satz 1 Tabelle A mit dem Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft studiert, müssen im Rahmen der Module RLW\_MA\_LW, RLW\_MA\_KW und RLW\_MA\_LKW Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei romanischen Literaturen und Kulturen besucht werden, dürfen im Rahmen dieser Module höchstens vier Lehrveranstaltungen und höchstens zwei Prüfungsleistungen aus derselben Literatur und Kultur gewählt werden und sind von den Modulen des Wahlpflichtbereichs zwei zu wählen. <sup>4</sup>Wird der Studiengang nach Satz 1 Tabelle B mit dem Studienprofil Frankreich- und Frankophoniestudien studiert, müssen im Rahmen der Module RLW\_MA\_LW, RLW\_MA\_KW und RLW\_MA\_LKW mindestens 30 LP im Bereich der französischsprachigen Literaturen und Kulturen erworben werden und sind von den Modulen RLW\_MA\_WP1, RLW\_MA\_WP2 und RLW\_MA\_WP3 zwei zu wählen. <sup>5</sup>Wird der Studiengang nach Satz 1 Tabelle C mit dem Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien studiert, müssen im Rahmen der Module RLW\_MA\_LW, RLW\_MA\_KW und RLW\_MA\_LKW mindestens 30 LP im Bereich der Litera-

turen und Kulturen Spaniens und Lateinamerikas erworben werden und sind von den Modulen RLW\_MA\_WP1, RLW\_MA\_WP2 und RLW\_MA\_WP3 zwei zu wählen. <sup>6</sup>Wird der Studiengang nach Satz 1 Tabelle D mit der Profillinie Digital Humanities studiert, gelten die Regelungen der Sätze 3-5 zur Wahl eines Studienprofils entsprechend, mit Ausnahme der Gestaltung des Wahlpflichtbereichs.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die entsprechenden CP werden im Modul RLW\_MA\_PRA 1 (6 CP Praktikum) bzw. RLW\_MA\_PRA 2 (9 CP Praktikum) erworben. <sup>2</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. <sup>3</sup>Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO; bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen, in der Regel romanischsprachigen Universität im Umfang von 30 CP, in der Regel im dritten Fachsemester zu absolvieren, wenn der Studiengang nach Abs. 1 Satz 1 Tabellen A, B oder C studiert wird; wird der Studiengang nach Abs. 1 Satz 1 Tabelle D mit der Profillinie Digital Humanities studiert, ist der Auslandsaufenthalt optional. <sup>2</sup>Die auf den verpflichtenden Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden in der Regel in den Modulen des Wahlpflichtbereichs und teilweise im Modul RLW\_MA\_LKW erworben. <sup>3</sup>Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden nach den Regelungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO angerechnet. <sup>4</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. <sup>5</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Module durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der ausländischen Universität bzw. durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der Universität Tübingen ersetzt werden; über die ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

## **§ 6 Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für die Module der Profillinie Digital Humanities kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

## **§ 7 Studien- und Prüfungssprachen**

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprachen im Studiengang sind deutsch, sowie je nach Wahl französisch, spanisch und italienisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch;
- weitere romanische Sprachen.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen

Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

## **§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen**

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls RLW\_MA\_SP sind mindestens Kenntnisse in der jeweiligen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

## **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

## **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen**

Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MRPO für die folgenden Prüfungsleistungen sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- bei Wahl des Studienprofils Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft sind Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung im Modul RLW\_MA\_LKT Kenntnisse in einer romanischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis, das Reifezeugnis oder durch Sprachprüfung;
- bei Wahl des Studienprofils Frankreich- und Frankophoniestudien sind Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung im Modul RLW\_MA\_LKT Französischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis, das Reifezeugnis oder durch Sprachprüfung, § 3 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten;
- bei Wahl des Studienprofils Spanien- und Lateinamerikastudien sind Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung im Modul RLW\_MA\_LKT Spanischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis, das Reifezeugnis oder durch Sprachprüfung, § 3 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten.

## **§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 11 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 7 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung; weitere 3 CP entfallen auf Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit kann in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in französischer, italienischer oder spanischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird bei Wahl der Studienprofile Frankreich- und Frankophoniestudien (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2) und Spanien- und Lateinamerikastudien (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3) von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird bei Wahl des Studienprofils Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1) von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. <sup>3</sup>Wird der Studiengang Profillinie Digital Humanities studiert, gelten die Regelungen der Sätze 1-2 entsprechend. <sup>4</sup>Für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

(6) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 80 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 20 Prozent gewichtet.

### **§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das zweite Fachsemester vorgesehenen Modulen.

## **D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

## **§ 13 Bildung der Mastergesamtnote**

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und:

- zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Tabellen A, B oder C studiert wurde; bzw.
- zu 20 Prozent aus den Noten aus den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02 und MA-DiHu-03, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Modules MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden, und zu 40 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Tabelle D mit der Profillinie Digital Humanities studiert wurde.

## **§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise**

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt kann die Eintragung des Studienprofils nach § 3 Abs. 2 im Zeugnis erfolgen; Voraussetzung für die Eintragung des jeweiligen Studienprofils im Zeugnis ist die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Sätze 3-5 dafür genannten Voraussetzungen;
- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis erfolgen; Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 (9 CP), MA-DiHu-02 (12 CP) und MA-DiHu-03 (9 CP); für die Profillinie wird eine Gesamtnote eingetragen, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Modules MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

<sup>3</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsver suche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben;

Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor